

Antrag auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 16. November 2020

Die Satzung soll um die gelbmarkierten Ergänzungen erweitert werden.

Ziele:

Ermöglichung auch von digitalen Gremiensitzungen nach der Corona-Zeit.

- Auch in den kommenden Jahren könnten Mitgliederversammlungen hybrid oder online durchgeführt werden
- Ab nächstes Jahr könnten Vorstandssitzungen auch online durchgeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der WIV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes (s. § 12)
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, einschließlich der Tätigkeiten der Bezirksgruppen und Arbeitskreise
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des WIV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Zu der Mitgliederversammlung haben persönliche Mitglieder Zutritt. **Das gilt entsprechend für digitale Mitgliederversammlungen und schriftliche Abstimmungen.**
3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im in der Regel zweimonatlich erscheinenden Veranstaltungskalender der Technisch wissenschaftlichen Vereine Württembergs oder Brief bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. **Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder (§ 12 Ziffer 2.1 und 2.2 der Satzung) beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (digitale Teilnahme)**
4. **18.09.2020** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder

vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben. **Die vorgenannten Regelungen zur digitalen Teilnahme gelten entsprechend.**

5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des WIV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des WIV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des WIV aufbewahrt.

§ 12 Vorstand

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen in der Regel zweimal jährlich, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen, ein. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben. **Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.**